

StichwortKommentar

Dr. Mathias Grandel [Hrsg.]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Augsburg

Roland Stockmann [Hrsg.]

Direktor des Amtsgerichts a.D., Würzburg

Familienrecht

Materielles Recht | Verfahrensrecht

Alphabetische Gesamtdarstellung

3. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: SWK-FamR/*Bearbeiter* Stichwort Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5886-9

3. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Tempus fugit! Schon sieben Jahre sind seit der zweiten Auflage des Stichwortkommentars vergangen. Die Zeit ist auch im Familienrecht flüchtig. Was viele Jahre Stand der Erkenntnis war, wurde in neue Bahnen gelenkt. Beispielhaft seien erwähnt die Entscheidung des BGH, dass ein Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden kann oder die Aufgabe der jahrzehntelangen Rechtsprechung, dass Tilgungen bei Alleineigentum der Immobilie spätestens ab Rechtsabhängigkeit des Scheidungsantrags Vermögensbildung zu Lasten des Unterhaltsberechtigten darstelle und allenfalls im Rahmen zulässiger Altersvorsorge berücksichtigt werden könne. Es gibt genügend Anlass, eine dritte Auflage des Stichwortkommentars vorzulegen, um die Kommentierung auf den aktuellen Stand zu bringen. Dabei wurden teilweise Stichworte umbenannt und neue ergänzt.

Im Autorenteam haben sich Veränderungen ergeben. Die Aktuarin Frau Ute Hoenes, die Rechtsanwältinnen Monika Hamm und Dr. Irene Vlassopoulou, Herr RiLG Tobias Knahn sowie Herr RiAG Thorsten Seebach haben das Autorenteam leider verlassen. Ihnen gilt der Dank der Herausgeber und des Verlages für ihre engagierte Mitwirkung, die zum Gelingen der ersten beiden Auflagen beigetragen hatte.

Wir freuen uns sehr, dass folgende neue Autorinnen und Autoren für die dritte Auflage gewonnen werden konnten:

Rechtsanwältin Sima Kretzschmar, Berlin

Rechtsanwältin Melanie Sander, Berlin

Oberstaatsanwältin Manuela Teubel, Erlabrunn

RiAG Dr. Christoph Holthusen, Aschaffenburg

Rechtsanwalt Dr. Fritz Osthold, Pinneberg

RiOLG Walther Siede, Frauenau

RiAG, abgeordnet an das BMJV, Dr. Jan Peter Teubel, Erlabrunn

Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitautorinnen und Mitautoren, die mit großem Einsatz und erheblichem Verzicht auf Freizeit das Erscheinen dieser dritten Auflage möglich gemacht haben.

Ein besonderer Dank gilt auch erneut Frau Falkenstein und dem Hause Nomos. Ohne deren unermüdliche Unterstützung und Hilfe wäre die neue Auflage nicht möglich gewesen.

Wir hoffen, dass auch die dritte Auflage mit der besonderen Darstellungstechnik über Stichworte ihr Ziel erreicht, ein zügiges Auffinden von Antworten auf Ihre Fragen zu ermöglichen. Der Kommentar ist als Printversion und auch online verfügbar.

Augsburg/Würzburg im Mai 2021

Mathias Grandel

Roland Stockmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	29
1. Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich	33
2. ABC der Vermögenswerte	43
3. Abfindung im Versorgungsausgleich	73
4. Abstammung	77
5. Abstammungsgutachten	85
6. Abstammungsvermutungen	90
7. Abzweigung von Sozialleistungen	94
8. Altersunterhalt	96
9. Altersvorsorgeunterhalt	105
10. Änderung von Entscheidungen in Kindschaftssachen	112
11. Änderung/Wegfall der Geschäftsgrundlage	119
12. Anerkennung der Vaterschaft	126
13. Anfangsvermögen	135
14. Anfechtung der Vaterschaft	141
15. Anpassung des Versorgungsausgleichs bei Invalidität, besonderer Altersgrenze oder Tod	154
16. Anpassung wegen Unterhalts	156
17. Anrechte im Versorgungsausgleich	159
18. Anschlussunterhalt	160
19. Arbeitslosengeld	166
20. Aufenthaltsbestimmung bei Minderjährigen	168
21. Aufhebungsanspruch bei Gütergemeinschaft	172
22. Auflage	180
23. Aufrechnung	181
24. Aufstockungsunterhalt	183
25. Aufteilung der Steuerschuld	193
26. Aufteilung von Haushaltssachen bei Scheidung	203
27. Aufteilung von Haushaltssachen bei Trennung	210
28. Ausbildungsunterhalt	215
29. Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft	219
30. Auseinandersetzungsplan	228
31. Ausgleichsreife	229
32. Ausgleichswert im Versorgungsausgleich	231
33. Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes	234
34. Auskunftsanspruch im Unterhaltsrecht	238
35. Auskunftspflichten im Versorgungsausgleich	243
36. Ausländische Rentenanrechte	245
37. Ausländische Unterhaltstitel	248
38. Auslandsbezug bei Abstammungssachen	256

Inhaltsverzeichnis

39. Auslandsbezug bei Ehesachen	263
40. Auslandsbezug bei Güterrechtssachen	275
41. Auslandsbezug bei Kindschaftssachen	283
42. Auslandsbezug bei Unterhaltssachen	291
43. Auslandsscheidung	299
44. Ausschluss des Umgangsrechts	313
45. Aussteuer/Ausstattung	324
46. Außergewöhnliche Belastung	325
47. BAföG	335
48. Bedarfsermittlung	339
49. Bedarfsgemeinschaft	361
50. Bedürftigkeit	364
51. Begleiteter Umgang	377
52. Beistandschaft	385
53. Belegvorlage im Zugewinn	389
54. Berufsbedingte Aufwendungen	392
55. Beschleunigungsgebot	395
56. Beschwerdeverfahren	400
57. Betagte Verbindlichkeiten im Zugewinn	432
58. Beteiligte	433
59. Betreuungsunterhalt	438
60. Betriebliche Altersversorgung	450
61. Beweissicherung im Zugewinn	453
62. Bewerbungsbemühungen	455
63. Bewertungsmethoden im Zugewinn	458
64. Billigkeitsunterhalt	466
65. Bundesversorgungsgesetz	470
66. Darlegungs- und Beweislast beim Unterhalt	473
67. Darlegungs- und Beweislast im Zugewinn	483
68. Doppelehe	486
69. Doppelverwertungsverbot	489
70. Durchsetzung von Umgangsregelungen	492
71. Eheaufhebung	499
72. Ehefähigkeit	509
73. Ehegattenerbrecht	512
74. Ehegattennengesellschaft	520
75. Ehehindernisse und Eheverbote	523
76. Eheliche Lebensgemeinschaft (Ehewirkungen)	525
77. Eheliche Lebensverhältnisse	532
78. Ehe name	543
79. Ehescheidung	548
80. Eheschließung mit Ausländern (Ehefähigkeitszeugnis)	552
81. Eheschließung im Ausland	558

82. Eheschließung im Inland	562
83. Ehestörer	565
84. Ehezeitanteil	568
85. Eidesstattliche Versicherung bei Auskunftsansprüchen	571
86. Eidesstattliche Versicherung in der Zwangsvollstreckung	572
87. Eingetragene Lebenspartnerschaft	580
88. Einkommensermittlung	589
89. Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung	612
90. Einstweiliger Rechtsschutz	620
91. Elterliches Sorgerecht	632
92. Elterngeld	639
93. Elternunterhalt	643
94. Elternvereinbarungen	655
95. Endvermögen	658
96. Entzug des Sorgerechts	661
97. Erbenhaftung	665
98. Erbvertrag	667
99. Erbverzicht	670
100. Ersatzhaftung	672
101. Erwerbslosigkeitsunterhalt	675
102. Erwerbsobliegenheit	683
103. Erwerbstätigenbonus	689
104. Erziehung	692
105. Externe Teilung	696
106. Familiengerichtliches Verfahren	699
107. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch	728
108. Familienunterhalt	730
109. Feststellung der Vaterschaft	731
110. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe	742
111. Fiktive Einkünfte	746
112. Fortgesetzte Gütergemeinschaft	750
113. Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen betreffend Minderjährige	752
114. Gemeinschaftliches Testament	756
115. Geringfügige Anrechte im Versorgungsausgleich	758
116. Gesamtgut/Verwaltung	760
117. Gesamtschuldnerausgleich und Unterhalt	768
118. Geschiedentestament	770
119. Gesetzliche Vertretung Minderjähriger	772
120. Getrenntleben	777
121. Gewaltschutz	782
122. Gewöhnlicher Aufenthalt	795
123. Gläubigeranfechtung	800
124. Gleichgeschlechtliche Ehe	808

Inhaltsverzeichnis

125. Go-Order nach § 1666 a BGB	811
126. Grobe Unbilligkeit im Zugewinn	813
127. Grundsicherung für Arbeitsuchende	818
128. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	828
129. Gütergemeinschaft	831
130. Gütertrennung	835
131. Haftung der Ehegatten	837
132. Haftung der gesetzlichen Vertreter	839
133. Härtefallscheidung	843
134. Haushaltssachen	846
135. Illoyale Vermögensverfügung und Ansprüche gegen Dritte	857
136. Inhalts- und Ausübungskontrolle	863
137. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	874
138. Insolvenzverfahren bei natürlichen Personen	882
139. Internationales Familienrecht	888
140. Interne Teilung	891
141. Intersexualität	894
142. Jugendamt	898
143. Kenntnis der Abstammung	900
144. Kindergeld	904
145. Kinderschutzübereinkommen	908
146. Kinderzuschlag	913
147. Kindesentführung	915
148. Kindesherausgabe	921
149. Kindesunterhalt Minderjähriger	924
150. Kindesunterhalt Volljähriger	929
151. Kindeswohlgefährdung	935
152. Konkreter Bedarf	942
153. Körperliche Eingriffe bei Minderjährigen	949
154. Korrespondierender Kapitalwert	956
155. Kostenentscheidung in Familiensachen	958
156. Krankenversicherung	967
157. Krankenvorsorgeunterhalt	970
158. Krankheitsunterhalt	975
159. Leibgeding, Leibrente, Nießbrauch und Wohnrecht im Zugewinn	982
160. Leistungen der Jugendhilfe	985
161. Leistungsfähigkeit	994
162. Lohnsteuerklassen	1012
163. Mangelfall und Selbstbehalt	1016
164. Mehrbedarf/Sonderbedarf beim Kindesunterhalt	1025
165. Mehrbedarf/Sonderbedarf beim Ehegattenunterhalt	1030
166. Mehrere Bedürftige (Drittelmethode)	1035
167. Meinungsverschiedenheiten der Sorgeberechtigten	1043

168. Mindestbedarf	1048
169. Mindestunterhalt	1051
170. Mutterschaft	1053
171. Nacheheliche Solidarität	1057
172. Nachehelicher Unterhalt	1063
173. Nachehelicher Unterhalt im Erbfall	1072
174. Namensänderung	1079
175. Namensbestimmung bei Minderjährigen	1084
176. Nichteeliche Lebensgemeinschaft	1088
177. Nutzungsvergütung und Unterhalt	1115
178. Obliegenheit zur Verbraucherinsolvenz	1117
179. Patchworkfamilie im Erbrecht	1120
180. Patientenverfügung	1122
181. Personensorge	1135
182. Personenstandssachen	1139
183. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	1143
184. Pflegefamilie	1148
185. Pflegegeld	1155
186. Pflegeversicherung	1158
187. Pflegschaft	1161
188. Pflichtteilsrecht	1163
189. Pflichtteilsstrafklausel	1173
190. Pflichtteilsverzicht	1174
191. Pkw	1175
192. Private Altersvorsorge	1177
193. Prozessstandschaft	1179
194. Realsplitting/Nachteilsausgleich	1184
195. Rentenversicherung	1195
196. Risikoschutz im Versorgungsausgleich	1198
197. Rollenwechsel	1201
198. Rückforderung überzahlten Unterhalts	1205
199. Ruhen des Sorgerechts	1209
200. Scheidungskosten	1213
201. Scheidungsverbund	1214
202. Scheinehe	1231
203. Scheinvaterregress	1234
204. Schlüsselgewalt	1239
205. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	1243
206. Sicherungsvollstreckung	1246
207. Sofortige Wirksamkeit	1248
208. Sonderausgabenabzug	1252
209. Sondergut	1260
210. Sorgeerklärung	1263

Inhaltsverzeichnis

211. Sozialhilfe	1266
212. Steuerliche Freibeträge	1268
213. Steuern und Sozialabgaben im Versorgungsausgleich	1274
214. Steuernachzahlung/-erstattung	1277
215. Steuerveranlagung	1283
216. Stundungseinrede	1294
217. Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis	1295
218. Teilungsversteigerung	1296
219. Transsexualität	1300
220. Trennungsunterhalt	1304
221. Übergang von Unterhaltsansprüchen	1311
222. Umgangskosten	1315
223. Umgangspflegschaft	1321
224. Umgangspflicht	1326
225. Umgangsrecht	1331
226. Unbenannte Zuwendungen	1359
227. Unbilligkeit (Verwirkung)	1362
228. Unfallversicherung	1367
229. Unterhaltsabänderung	1369
230. Unterhaltsabfindung	1386
231. Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils	1388
232. Unterhaltsbegrenzung	1395
233. Unterhaltsberechnung	1405
234. Unterhaltsrückstand	1409
235. Unterhaltsverzicht	1411
236. Unterhaltsvorschuss	1417
237. Unternehmensbewertung	1421
238. Verbindlichkeiten im Unterhalt	1425
239. Verbleibensanordnungen	1430
240. Verbraucherpreisindex	1434
241. Vereinbarungen mit Auslandsbezug	1436
242. Vereinbarungen zum Güterstand	1448
243. Vereinbarungen zum Kindesunterhalt	1465
244. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich	1476
245. Vereinbarungen zum elterlichen Sorge- und Umgangsrecht	1494
246. Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt	1503
247. Vereinbarungen zur Namensführung (Familienname oder Ehefrau)	1522
248. Vereinbarungen zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Partnerschaftsvertrag)	1526
249. Vereinbarungen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft	1540
250. Vereitelung des Umgangsrechts	1553
251. Verfahrensbeistand	1561
252. Verfahrenskostenhilfe (VKH)	1569
253. Verfahrenskostenvorschuss	1572

254. Verfügungen von Todes wegen	1577
255. Verjährung des Zugewinns	1580
256. Verjährung von Unterhaltsansprüchen	1581
257. Verlöbnis	1583
258. Vermächtnis	1588
259. Vermögenssorge	1590
260. Versöhnung	1594
261. Versorgungsausgleich	1598
262. Verwandtenerbrecht	1606
263. Verwandtschaft	1613
264. Verzug mit Unterhaltszahlungen	1619
265. Vollstreckung in Familiensachen	1622
266. Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen	1632
267. Vollstreckungstitel	1637
268. Vor- und Nacherbschaft	1642
269. Vausempfang	1644
270. Vorbehaltsgut	1646
271. Vormundschaft	1651
272. Vorpfändung	1658
273. Vorsorgevollmacht (auch als Teil einer Generalvollmacht)	1663
274. Vorzeitiger Zugewinnausgleich	1684
275. Wechselmodell	1689
276. Wertermittlungsanspruch	1694
277. Werteverzehr	1695
278. Wiederverheiraturklauseln	1696
279. Wohngeld	1698
280. Wohnungszuweisung nach Scheidung	1702
281. Wohnungszuweisung nach Trennung	1715
282. Wohnwert	1730
283. Zins- und Tilgungsleistungen	1735
284. Zugewinngemeinschaft	1737
285. Zuwendungen Dritter im Zugewinn	1747
286. Zwangsheirat	1749
Stichwortverzeichnis	1753

Bearbeiterverzeichnis

Bernhard Böhm

Richter am Amtsgericht, Würzburg

Esther Caspary

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin

Dr. Wolfgang Conradis

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Duisburg

Fritz Finke

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Gütersloh

Dr. Mathias Grandel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Augsburg

Ralph Gurk

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht, Würzburg

Prof. Dr. Birgit Hoffmann

Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen

Dr. Christoph Holthusen LL.M. Eur.

Richter am Amtsgericht, Aschaffenburg

Tobias Knahn

Richter am Landgericht, Würzburg

Dr. Doris Kloster-Harz

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, München

Sima Kretschmar

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin

Dr. Fritz Osthold

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Pinneberg

Renate Perleberg-Kölbel

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Steuerrecht und Fachanwältin für Insolvenzrecht, Mediatorin, Hannover

Dr. Enno Poppen

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Celle

Ingeborg Rakete-Dombek

Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin

Dr. Wolfgang Reetz

Notar, Köln

Melanie Sander

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin

Jochem Schausten

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Krefeld

Dr. Eva Schönberger

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Weßling bei München

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Ernst L. Schwarz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht, München

Walther Siede

Richter am Oberlandesgericht München

Thorsten Seebach

Oberstaatsanwalt, Würzburg

Roland Stockmann

Direktor des Amtsgerichts a.D., Würzburg

Dr. Jan Teubel

Richter am Amtsgericht, zzt. abgeordnet an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Erlabrunn

Manuela Teubel

Oberstaatsanwältin, Erlabrunn

Antje Treu

Richterin am Oberlandesgericht, Bamberg

Dr. Irene Vlassopoulou

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Bielefeld

Lothar Wegener

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Würzburg

Klaus Weil

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Marburg

Im Einzelnen haben bearbeitet:

Bernhard Böhm: Beschwerdeverfahren

Esther Caspary: ABC der Vermögenswerte; Aussteuer/Ausstattung; Betagte Verbindlichkeiten im Zuge-
winn; Leibgeding, Leibrente, Nießbrauch und Wohnrecht im Zugewinn; Pkw; Stundungseinrede; Verbrau-
cherpreisindex; Verjährung des Zugewinns; Vorausempfang; Wertermittlungsanspruch; Zugewinngemein-
schaft

Dr. Wolfgang Conradis: Abzweigung von Sozialleistungen; Arbeitslosengeld; BAföG; Bedarfsgemein-
schaft; Bundesversorgungsgesetz; Elterngeld; Grundsicherung für Arbeitsuchende; Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung; Kindergeld; Kinderzuschlag; Krankenversicherung; Pflegegeld; Pflege-
versicherung; Rentenversicherung; Sozialhilfe; Übergang von Unterhaltsansprüchen; Unfallversicherung;
Unterhaltsvorschuss; Wohngeld

Fritz Finke: Altersunterhalt; Altersvorsorgeunterhalt; Anschlussunterhalt; Aufstockungsunterhalt; Ausbil-
dungsunterhalt; Betreuungsunterhalt; Billigkeitsunterhalt; Erwerbslosigkeitsunterhalt; Krankenvorsorgeun-
terhalt; Krankheitsunterhalt; Leistungsfähigkeit; Nachehelicher Unterhalt; Unterhaltsabänderung

Dr. Mathias Grandel: Ausländische Unterhaltstitel; Eidesstattliche Versicherung in der Zwangsvollstrec-
kung; Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung; Gläubigeranfechtung; Insolvenzverfahren bei
natürlichen Personen; Pfändungsschutzkonto; Sicherungsvollstreckung; Sofortige Wirksamkeit; Vollstrec-
kung in Familiensachen; Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen; Vollstreckungstitel; Vorpfändung

Ralph Gurk: Eingetragene Lebenspartnerschaft; Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe;
Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Prof. Dr. Birgit Hoffmann: Beistandschaft; Inobhutnahme; Intersexualität; Jugendamt; Leistungen der Jugendhilfe; Namensänderung; Personenstandssachen; Pflegerschaft; Transsexualität; Verwandtschaft; Vormundschaft

Dr. Christoph Holthusen: Anfangsvermögen, Belegvorlage im Zugewinn; Beweissicherung im Zugewinn; Bewertungsmethoden im Zugewinn; Darlegungs- und Beweislast im Zugewinn; Grobe Unbilligkeit im Zugewinn; Illoyale Vermögensverfügung und Ansprüche gegen Dritte; Unbenannte Zuwendungen; Vorzeitiger Zugewinnausgleich; Zuwendungen Dritter im Zugewinn

Tobias Knahn: Abstammungsgutachten; Abstammungsvermutungen; Anerkennung der Vaterschaft; Anfangsvermögen; Anfechtung der Vaterschaft; Belegvorlage im Zugewinn; Beweissicherung im Zugewinn; Bewertungsmethoden im Zugewinn; Darlegungs- und Beweislast im Zugewinn; Feststellung der Vaterschaft; Grobe Unbilligkeit im Zugewinn; Illoyale Vermögensverfügung und Ansprüche gegen Dritte; Kenntnis der Abstammung; Kinderschutzübereinkommen; Kindesentführung; Kindesherausgabe; Mutterschaft; Pflegefamilie; Scheinvaterregress; Unbenannte Zuwendungen; Verbleibensanordnungen; Vorzeitiger Zugewinnausgleich; Zuwendungen Dritter im Zugewinn; Zwangsheirat

Dr. Doris Kloster-Harz/Dr. Eva Schönberger: Aufteilung von Haushaltssachen bei Scheidung; Aufteilung von Haushaltssachen bei Trennung; Ehestörer; Gewaltschutz; Go-Order nach § 1666 a BGB; Haushaltssachen; Wohnungszuweisung nach Scheidung; Wohnungszuweisung nach Trennung

Sima Kretzschmar: Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft; Endvermögen; Fortgesetzte Gütergemeinschaft; Gütergemeinschaft

Dr. Fritz Osthold: Bedarfsermittlung; Bedürftigkeit; Darlegungs- und Beweislast beim Unterhalt; Ehe-liche Lebensverhältnisse; Erwerbstätigenbonus; Konkreter Bedarf; Mangelfall und Selbstbehalt; Mehrbedarf/Sonderbedarf beim Ehegattenunterhalt; Mehrere Bedürftige (Drittelmethode); Mindestbedarf; Mindestunterhalt; Nacheheliche Solidarität; Unterhaltsberechnung

Renate Perleberg-Kölbel: Aufteilung der Steuerschuld; Außergewöhnliche Belastung; Lohnsteuerklassen; Realsplitting/Nachteilsausgleich; Scheidungskosten; Sonderausgabenabzug; Steuerliche Freibeträge; Steuernachzahlung/-erstattung; Steuerveranlagung; Versöhnung

Dr. Enno Poppen: Änderung/Wegfall der Geschäftsgrundlage; Aufrechnung; Auskunftsanspruch im Unterhaltsrecht; Berufsbedingte Aufwendungen; Doppelverwertungsverbot; Eidesstattliche Versicherung bei Auskunftsansprüchen; Einkommensermittlung; Ersatzhaftung; Erwerbsobliegenheit; Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch; Fiktive Einkünfte; Gesamtschuldnerausgleich und Unterhalt; Nutzungsvergütung und Unterhalt; Private Altersvorsorge; Rückforderung überzahlten Unterhalts; Verbindlichkeiten im Unterhalt; Wohnwert; Zins- und Tilgungsleistungen

Ingeborg Rakete-Dombek: Auseinandersetzungspläne; Ehegatteninnengesellschaft; Gütertrennung; Teilungsversteigerung; Unternehmensbewertung

Dr. Wolfgang Reetz: Inhalts-/Ausübungskontrolle; Patientenverfügung; Vereinbarungen mit Auslandsbezug; Vereinbarungen zum Güterstand; Vereinbarungen zum Kindesunterhalt; Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich; Vereinbarungen zum elterlichen Sorge- und Umgangsrecht; Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt; Vereinbarungen zur Namensführung (Familiename oder Ehe-name); Vereinbarungen zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Partnerschaftsvertrag); Vereinbarungen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft; Vorsorgevollmacht

Melanie Sander: Aufhebungsanspruch bei Gütergemeinschaft; Gesamtgut/Verwaltung; Sondergut; Vorbehaltsgut

Bearbeiterverzeichnis

Jochem Schausten: Bewerbungsbemühungen; Elternunterhalt; Familienunterhalt; Kindesunterhalt Minderjähriger; Kindesunterhalt Volljähriger; Mehrbedarf/Sonderbedarf beim Kindesunterhalt; Obliegenheit zur Verbraucherinsolvenz; Rollenwechsel; Trennungunterhalt; Unbilligkeit (Verwirkung); Unterhaltsabfindung; Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils; Unterhaltsbegrenzung; Unterhaltsrückstand; Unterhaltsverzicht; Verfahrenskostenvorschuss; Verjährung von Unterhaltsansprüchen; Verzug mit Unterhaltszahlungen; Wechselmodell

Dr. Ernst L. Schwarz: Auflage; Ehegattenerbrecht; Erbenhaftung; Erbvertrag; Erbverzicht; Gemeinschaftliches Testament; Geschiedenentestament; Nachehelicher Unterhalt im Erbfall; Patchworkfamilie im Erbrecht; Pflichtteilsrecht; Pflichtteilsstrafklausel; Pflichtteilsverzicht; Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis; Verfügung von Todes wegen; Vermächtnis; Verwandtenerbrecht; Vor- und Nacherbschaft; Wiederverheiratungsklauseln

Thorsten Seebach: Aufenthaltsbestimmung bei Minderjährigen; Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes; Elterliches Sorgerecht; Elternvereinbarungen; Entzug des Sorgerechts; Erziehung; Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen betreffend Minderjährige; Gesetzliche Vertretung Minderjähriger; Haftung der gesetzlichen Vertreter; Kindeswohlgefährdung; Körperliche Eingriffe bei Minderjährigen; Meinungsverschiedenheiten der Sorgeberechtigten; Namensbestimmung bei Minderjährigen; Personensorge; Ruhen des Sorgerechts; Sorgeerklärung; Vermögenssorge; Wechselmodell

Walther Siede: Abstammung; Abstammungsgutachten; Abstammungsvermutungen; Anerkennung der Vaterschaft; Anfechtung der Vaterschaft; Feststellung der Vaterschaft; Kenntnis der Abstammung; Kinderschutzübereinkommen; Kindesentführung; Kindesherausgabe; Mutterschaft; Pflegefamilie; Scheinvaterregress; Verbleibensanordnungen; Zwangsheirat

Roland Stockmann: Beschleunigungsgebot; Beteiligte; Einstweiliger Rechtsschutz; Familiengerichtliches Verfahren; Gewöhnlicher Aufenthalt; Gleichgeschlechtliche Ehe; Kostenentscheidung in Familiensachen; Prozessstandschaft; Verfahrensbeistand; Verfahrenskostenhilfe

Dr. Jan Teubel: Auslandsbezug bei Abstammungssachen; Auslandsbezug bei Ehesachen; Auslandsbezug bei Güterrechtssachen; Auslandsbezug bei Kindschaftssachen; Auslandsbezug bei Unterhaltssachen; Doppelehe; Ehefähigkeit; Ehehindernisse und Eheverbote; Eheliche Lebensgemeinschaft (Ehewirkungen); Ehefrau; Eheschließung mit Ausländern (Ehefähigkeitszeugnis); Eheschließung im Ausland; Eheschließung im Inland; Haftung der Ehegatten; Internationales Familienrecht; Scheinehe; Schlüsselgewalt; Verlöbnis

Manuela Teubel: Aufenthaltsbestimmung bei Minderjährigen; Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes; Elterliches Sorgerecht; Elternvereinbarungen; Entzug des Sorgerechts; Erziehung; Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen betreffend Minderjährige; Gesetzliche Vertretung Minderjähriger; Haftung der gesetzlichen Vertreter; Kindeswohlgefährdung; Körperliche Eingriffe bei Minderjährigen; Meinungsverschiedenheiten der Sorgeberechtigten; Namensbestimmung bei Minderjährigen; Personensorge; Ruhen des Sorgerechts; Sorgeerklärung; Vermögenssorge

Antje Treu: Ausschluss des Umgangsrechts; Begleiteter Umgang; Durchsetzung von Umgangsregelungen; Umgangskosten; Umgangspflegschaft; Umgangspflicht; Umgangsrecht; Vereitelung des Umgangsrechts

Dr. Irene Vlassopoulou: Eheliche Lebensgemeinschaft (Ehewirkungen); Ehefrau; Schlüsselgewalt; Verlöbnis

Lothar Wegener: Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich; Änderung von Entscheidungen in Kindschaftssachen; Auslandsscheidung; Eheaufhebung; Ehescheidung; Getrenntleben; Härtefallscheidung; Scheidungsverbund

Klaus Weil: Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich; Abfindung im Versorgungsausgleich; Anpassung des Versorgungsausgleichs bei Invalidität, besonderer Altersgrenze oder Tod; Anpassung wegen Unterhalts; Anrechte im Versorgungsausgleich; Ausgleichsreife; Ausgleichswert im Versorgungsausgleich; Auskunftspflichten im Versorgungsausgleich; Ausländische Rentenanrechte; Betriebliche Altersversorgung; Ehezeitanteil; Externe Teilung; Geringfügige Anrechte im Versorgungsausgleich; Interne Teilung; Korrespondierender Kapitalwert; Risikoschutz im Versorgungsausgleich; Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich; Steuern und Sozialabgaben im Versorgungsausgleich; Versorgungsausgleich; Werteverzehr

38. Auslandsbezug bei Abstammungssachen

J. Teubel

I. Einführung	1	f) Allgemeine Lehren des IPR	14
II. Verfahrensrecht	2	g) Anwendungsbereich	15
1. Internationale Zuständigkeit nach § 100 FamFG	2	2. Anfechtung der Abstammung – Art. 20 EGBGB	16
2. Sonstiges Verfahrensrecht	4	a) Allgemeine Lehren des IPR	17
III. Kollisionsrecht	5	b) Anwendungsbereich	18
1. Abstammung – Art. 19 Abs. 1 EGBGB	6	3. Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter – Art. 19 Abs. 2 EGBGB	21
a) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes	7	IV. Anerkennung ausländischer Entscheidungen	22
b) Staatsangehörigkeit des Elternteils	8	V. Sonderfall Leihmutterchaft	23
c) Ehwirkungsstatut	9	VI. Praktische Hinweise	29
d) Wandelbarkeit der Anknüpfung	10		
e) Alternative Anknüpfung	11		

I. Einführung

- Wie in sonstigen Fällen mit Auslandsbezug ist auch bei Abstammungssachen zunächst zu prüfen, ob deutsche Gerichte international zuständig sind, bevor sich die Frage nach dem anzuwendenden Recht stellt (→ *Internationales Familienrecht* Rn. 1 ff.). Vielfach wird sich die Frage der Abstammung auch inzident als Vorfrage in einem anderen Verfahren stellen, so dass die Frage nach der internationalen Zuständigkeit bezogen auf die Abstammungsfrage entfällt. Besondere Bedeutung kommt im Abstammungsrecht der Frage zu, ob die Abstammung bereits durch eine anzuerkennende ausländische Entscheidung feststeht, so dass es auf eine kollisionsrechtliche Prüfung nicht mehr ankommt.

II. Verfahrensrecht

1. Internationale Zuständigkeit nach § 100 FamFG

- Europarechtliche oder völkerrechtliche Regelungen bestehen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit in Abstammungssachen nicht. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für ein Verfahren zur Anfechtung oder Feststellung der Abstammung richtet sich nach § 100 FamFG. Sie ist gegeben, wenn das Kind, die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft beseitigt oder festgestellt werden soll, (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit oder seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.¹ Nach welchem Recht sich die zu beseitigende oder zu begründende Abstammungsbeziehung ergibt, spielt für die internationale Zuständigkeit keine Rolle.
- Wird der Feststellungsantrag mit einer Unterhaltssache verbunden, so begründet Art. 3 Buchst. c EuUntVO die internationale und örtliche Zuständigkeit für die Unterhaltssache, es sei denn die Zuständigkeit der Abstammungssache gründet sich einzig auf die Staatsangehörigkeit einer der Parteien, also auf § 100 Nr. 1 FamFG (→ *Auslandsbezug bei Unterhaltssachen* Rn. 11).

2. Sonstiges Verfahrensrecht

- Die **internationale Zuständigkeit** deutscher Gerichte ist nach § 106 FamFG nicht ausschließlich, so dass ggf. auch ein Verfahren im Ausland zu erwägen ist. Ist zu erwarten, dass die Entscheidung eines früher eingeleiteten ausländischen Verfahrens im Inland anzuerkennen sein wird, kann dieses einem inländischen Verfahren entgegenstehen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 170 FamFG. Die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, insbesondere der Entnahme von Blutproben, gem. § 178 FamFG trifft auch im Ausland lebende Beteiligte. Sie ist mitunter allerdings im Wege der Rechtshilfe nicht durchsetzbar.²

1 BGH 24.8.2016 – XII ZB 351/15, NJW 2016, 3174; OLG Frankfurt a. M. 8.10.2019 – 8 UF 137/19, NJW-RR 2020, 195.

2 OLG Bremen 20.1.2009 – 4 UF 99/08, FamRZ 2009, 802.

III. Kollisionsrecht

Vorrangiges EU-Recht existiert im Bereich des Abstammungsrechts nicht. Das CIEC-Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder vom 12.9.1962 begründet eine widerlegliche Vermutung für die Mutterschaft einer Frau, wenn diese im Geburtseintrag eines Kindes als Mutter festgestellt ist. Bei der Abstammung zwischen iranischen Staatsangehörigen ist das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929 zu beachten. Im Übrigen gilt Art. 19 EGBGB. 5

1. Abstammung – Art. 19 Abs. 1 EGBGB

Das auf eine Eltern-Kind-Zuordnung anwendbare Recht wird aus deutscher Sicht von Art. 19 Abs. 1 EGBGB bestimmt, der drei alternative Anknüpfungen zur Verfügung stellt. Die Abstammung kann nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (S. 1), nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der Person, die als Elternteil in Betracht kommt (S. 2), oder nach dem Recht, dem die allgemeinen Ehwirkungen der verheirateten Mutter ungeachtet einer Rechtswahl im Zeitpunkt der Geburt unterliegen (S. 3), bestimmt werden. 6

a) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gelten grundsätzlich die allgemeinen Erwägungen zur Feststellung des **Daseinsmittelpunkts** (→ *Gewöhnlicher Aufenthalt* Rn. 11 ff.). Bei minderjährigen Kindern, insbesondere bei Neugeborenen, kommt es maßgeblich auf ihre Bezugspersonen, die sie betreuen und versorgen, und deren Umfeld an. In der Regel wird das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt seiner Eltern teilen, was allerdings die Elternschaft, die ja gerade erst festgestellt werden soll, voraussetzt. Steht sie nicht fest, so ist etwa zu prüfen, ob das Kind voraussichtlich an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort verbleiben oder diesen alsbald wechseln wird. In Anwendung dieser Grundsätze ist der BGH in einem Leihmutterchaftsfall davon ausgegangen, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes, das entsprechend der von vornherein bestehenden Absicht aller Beteiligten alsbald nach der Geburt nach Deutschland gelangte und dort dauerhaft bleiben sollte, in Deutschland liegt, ohne zuvor einen solchen im Geburtsland zu begründen.³ 7

b) Staatsangehörigkeit des Elternteils. Alternativ kann die Abstammung nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem die Person, zu der die Abstammung bestimmt werden soll, angehört (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Zur Staatsangehörigkeit → *Internationales Familienrecht* Rn. 11. Nach diesem Recht kann nur die Abstammung von dieser Person festgestellt werden, nicht die Abstammung von einem Dritten. Ist also nach dem **Heimatrecht** eines Mannes ein anderer Mann der Vater, bedeutet das noch nicht, dass der andere Mann als Vater anzusehen ist. Ob dieser Mann aus deutscher Sicht der Vater ist, bestimmt sich vielmehr nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit (sofern nicht die Alternativanknüpfungen die Vaterschaft begründen). 8

Beispiel: Eine Frau bringt kurz nach der Scheidung von ihrem Mann ein Kind zur Welt. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist in Deutschland. Ihr neuer Lebensgefährte und biologischer Vater hat die rumänische Staatsangehörigkeit. Auf ein Abstammungsverhältnis zum neuen Lebensgefährten ist alternativ deutsches (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB) oder rumänisches Recht (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB) anwendbar. Nach rumänischem Recht gilt der geschiedene Mann als Vater (→ Rn. 11; zu einer Rückverweisung → Rn. 14). Das bedeutet aber nicht, dass der geschiedene Mann auch der rechtliche Vater ist. Dies wäre er nur, wenn auch im Verhältnis zu ihm rumänisches Recht (bzw. eine Rechtsordnung, die ihm die Vaterschaft zuweist) anwendbar wäre. Ist er zB Deutscher, hat das Kind keinen rechtlichen Vater (§ 1592 BGB). 8

c) Ehwirkungsstatut. Als dritte Möglichkeit verweist Art. 19 Abs. 1 S. 3 EGBGB auf das Recht, dem die **allgemeinen Wirkungen der Ehe** einer verheirateten Mutter im Zeitpunkt der Geburt unterliegen. Ist der Ehegatte vorgeburtlich verstorben, ist der Todestag entscheidend. Mutter in diesem Sinn ist die Frau, deren Mutterschaft festgestellt werden soll, nicht nur die Frau, die das Kind geboren hat.⁴ Ob ihre Ehe 9

3 BGH 20.3.2019 – XII ZB 530/17, NJW 2019, 1605.

4 Staudinger/Henrich, 2019, EGBGB Art. 19 Rn. 78.

38 Auslandsbezug bei Abstammungssachen

wirksam ist, ist selbstständig nach dem von Art. 11, 13 EGBGB berufenen Recht zu prüfen. Maßgeblich ist allein das durch objektive Anknüpfung bestimmte Ehwirkungsstatut (Art. 14 Abs. 2 EGBGB), eine Rechtswahl bleibt außer Betracht. Dieses wird vorrangig durch den (ggf. letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, sonst die gemeinsame Staatsangehörigkeit oder engste Verbindung bestimmt (→ *Eheliche Lebensgemeinschaft* Rn. 37 ff.). Dies gilt gem. Art. 17 b Abs. 5 S. 1 EGBGB auch bei einer gleichgeschlechtlichen Ehe, deren allgemeine Ehwirkungen an sich den Sachvorschriften des registerführenden Staates unterliegen.⁵

- 10 **d) Wandelbarkeit der Anknüpfung.** Nur die Anknüpfung an die allgemeinen Ehwirkungen ist auf den Moment der Geburt fixiert, die übrigen Anknüpfungen (gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder Staatsangehörigkeit des Elternteils) sind wandelbar. Eine nach einem früheren gewöhnlichen Aufenthalt oder vor einem Staatsangehörigkeitswechsel begründete Abstammung bleibt aber als wohlerworbenes Recht bestehen; der Wandel der Anknüpfung kann nur eine bisher nicht bestehende Abstammung begründen.⁶
- 11 **e) Alternative Anknüpfung.** Die verschiedenen Varianten des Art. 19 Abs. 1 EGBGB stehen **gleichrangig** nebeneinander. Der Gesetzgeber will durch die alternativen Anknüpfungen die Feststellung der Abstammung erleichtern, um eine rechtliche Vaterlosigkeit (um die es idR geht) möglichst zu vermeiden.⁷ Durch die **Alternativität** kann es aber dazu kommen, dass die verschiedenen Abstammungsstatute die Elternschaft verschiedenen Personen zuweisen. Dies insbesondere dann, wenn eine Rechtsordnung (wie die türkische, polnische oder rumänische) die Vaterschaft bei Geburt in einem bestimmten Zeitraum nach Scheidung noch dem geschiedenen Mann zuweist, während nach einer anderen Rechtsordnung ein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Zur Auflösung dieses Konflikts wird das **Günstigkeitsprinzip** herangezogen, wobei dessen Inhalt im Einzelnen streitig ist. Auszugehen ist von Folgendem:⁸
- 12 Es besteht schon kein Konflikt, wenn nur eine der in Betracht kommenden Rechtsordnungen dem Kind einen Vater zuweist und nach den anderen keine Vaterschaft besteht.⁹ Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung ist bereits zum **Zeitpunkt der Geburt** des Kindes festzustellen.¹⁰ Weist eine der anwendbaren Rechtsordnungen dem Kind bereits im Moment der Geburt einen Vater zu, geht dies späteren Vaterschaftszuordnungen durch eine andere Rechtsordnung vor. Einer Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht steht gem. § 1594 Abs. 2 BGB auch die nach einer anderen Rechtsordnung begründete Vaterschaft eines anderen Mannes entgegen.¹¹ Bevor eine andere Vaterschaftszuweisung erfolgen kann, muss zunächst die bestehende Vaterschaft nach dem gem. Art. 20 EGBGB auf die Anfechtung der Vaterschaft anwendbaren Recht beseitigt werden (→ Rn. 16 ff.).¹²

Beispiel:¹³ Eine Deutsche war mit einem polnischen Staatsbürger verheiratet. Einen Monat nach Rechtskraft der Scheidung bringt sie in Deutschland, wo sie dauerhaft lebt, ein Kind zur Welt. Ihr neuer Lebensgefährte (deutscher Staatsangehöriger) will die Vaterschaft anerkennen.

Auf die Abstammung ist gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB deutsches Recht als das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes anzuwenden. Danach besteht bei Geburt keine Vaterschaft, sondern erst ab Wirksamkeit der Anerkennung (§ 1594 Abs. 1 BGB). Im Verhältnis zum polnischen Ex-Mann gilt alternativ auch nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB polnisches Recht. Danach wird vermutet, dass der geschiedene Mann Vater eines innerhalb von 300 Tagen nach Beendigung der Ehe geborenen Kindes sei. Diese Vaterschaft steht der Anerkennung durch den neuen Lebensgefährten nach deutschem Recht (nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 EGBGB) entgegen.

5 BT-Drs. 19/4670, 27; aA Palandt/*Thorn* EGBGB Art. 19 Rn. 5.

6 MüKoBGB/*Helms* EGBGB Art. 19 Rn. 31.

7 BGH 19.7.2017 – XII ZB 72/16, NJW 2017, 2911.

8 Vgl. auch *Franck* FamRZ 2020, 307.

9 BGH 3.8.2016 – XII ZB 110/16, NJW 2016, 3171.

10 BGH 20.6.2018 – XII ZB 369/17, NJW 2018, 2641.

11 BGH 19.7.2017 – XII ZB 72/16, NJW 2017, 2911.

12 BGH 13.9.2017 – XII ZB 403/16, NJW 2017, 3447.

13 BGH 19.7.2017 – XII ZB 72/16, NJW 2017, 2911.

148. Kindesherausgabe

Knahn/Siede

I. Einführung	1	3. Anspruchsvoraussetzungen	4
II. Herausgabeanspruch	2	III. Besonderheiten des familiengerichtlichen Ver-	
1. Anspruchsberechtigte	2	fahrens	6
2. Anspruchsgegner	3	IV. Strafbarkeit des Vorenthaltens	10

I. Einführung

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts **widerrechtlich vorenthält** (§ 1632 BGB). Der Herausgabeanspruch beruht auf dem gem. Art. 6 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht. Es handelt sich um einen eigenständigen Anspruch, der aus dem Recht der Personensorge entspringt. Er ist daher eigenständig zu titulieren und ggf. gem. §§ 88 ff. FamFG zu vollstrecken; er kann demgegenüber nicht durch Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung geltend gemacht werden, da diese gestaltende Wirkung hat.¹ Der **Herausgabeanspruch** (→ Rn. 2 ff.) endet mit Volljährigkeit des Kindes. Er ist im **familiengerichtlichen Verfahren** (→ Rn. 6 ff.) als Kindschaftssache geltend zu machen. Das widerrechtliche Vorenthalten ist gem. § 235 StGB **strafbar** (→ Rn. 10).

II. Herausgabeanspruch

1. Anspruchsberechtigte

Der **Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts** ist berechtigt, die Herausgabe zu verlangen. Das sind entweder die Eltern gemeinsam oder ein Elternteil allein, wenn er insoweit alleinsorgeberechtigt ist oder Gefahr im Verzug gem. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB vorliegt.² Bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss der Anspruch auch von beiden Elternteilen geltend gemacht werden, wobei die stillschweigende Zustimmung eines Elternteils ausreichen kann.³ Soweit den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht zusteht, ist der **Pfleger** oder der **Vormund** anspruchsberechtigt.

2. Anspruchsgegner

Das Herausgabeverlangen ist gegen denjenigen zu richten, der das Kind widerrechtlich vorenthält (→ Rn. 4 f.). Das kann **jeder Dritte**, aber auch der **andere Elternteil** sein. Besteht die gemeinsame elterliche Sorge auch hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist grundsätzlich erst die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gem. §§ 1628, 1671 BGB auf einen Elternteil zu beantragen, bevor dieser von dem anderen Herausgabe des Kindes verlangen kann.⁴ Str. ist, ob bei gemeinsamem Aufenthaltsbestimmungsrecht ein Herausgabeanspruch ausnahmsweise gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden kann, wenn dieser einer Vereinbarung der Ehegatten zuwider gehandelt hat.⁵ Da das Sorgerecht nicht disponibel ist, sprechen die besseren Gründe dafür, dass auch in diesem Fall unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Eltern gem. §§ 1628, 1671 BGB einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch das Familiengericht zu übertragen ist und dieser dann den Herausgabeanspruch gegen den anderen geltend machen kann.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruchsgegner muss das Kind dem Anspruchsberechtigten **vorenthalten**. Darunter ist jedes aktive Tun zu verstehen, das die Rückkehr des Kindes zum Sorgeberechtigten verhindert oder erschwert. Neben

1 Vgl. NK-BGB/*Rakete-Dombek* § 1632 Rn. 2.

2 Palandt/*Götz* BGB § 1632 Rn. 3.

3 NK-BGB/*Rakete-Dombek* § 1632 Rn. 3.

4 HK-FamR/*Schmid* BGB § 1632 Rn. 2.

5 Vgl. MüKoBGB/*Huber* § 1632 Rn. 26.

dem **gewaltsamen Zurückhalten** durch Einsperren, Verschleppen, Entführen etc kann dabei schon jede nachhaltige **psychische Beeinflussung** des Kindes ausreichend sein.⁶ Verhält sich derjenige, bei dem sich das Kind gegen den Willen der Eltern aufhält, aber passiv, indem er das Kind in seiner Wohnung lediglich duldet und versorgt, so liegt kein Vorenthalten vor.⁷

- 5 Das Vorenthalten muss **widerrechtlich** sein. Die Widerrechtlichkeit entfällt, wenn sich das Kind aufgrund einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB bei einer Pflegeperson (→ *Verbleibensanordnung* Rn. 3 ff.) oder gem. § 1682 BGB bei einer engen Bezugsperson (→ *Verbleibensanordnung* Rn. 12 ff.) aufhält. Die Widerrechtlichkeit entfällt, wenn das Vorenthalten zur Abwehr einer Gefahr für das Kindeswohl erforderlich ist.⁸ Grundsätzlich kommt das nur für den Zeitraum in Betracht, der erforderlich ist, bis das zuständige Jugendamt oder das Familiengericht die Aufgabe des Kinderschutzes übernehmen können. Eine frühere bindende Einigung der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über den Lebensmittelpunkt des Kindes schließt daher im Kindeswohlinteresse bis zu einer gegensätzlichen gerichtlichen Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht die Widerrechtlichkeit aus.⁹ Sind beide Eltern sorgeberechtigt und gab es einen gemeinsamen Aufenthalt der Familie in der Ehwohnung, stellt die Mitnahme des Kindes durch einen Elternteil beim Auszug anlässlich der Trennung und auch der nach dem Auszug erfolgende spätere Umzug im Inland kein widerrechtliches Vorenthalten dar;¹⁰ denn in diesem Fall fehlt es an einer Entscheidung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten über den Aufenthalt des Kindes im Anschluss an die Trennung. Mit der Rückführung zwangsläufig verbundene Beeinträchtigungen des Kindes sind nicht geeignet, die Herausgabeanordnung in Frage zu stellen.¹¹ Das gilt auch dann, wenn ein Elternteil, dem das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugewiesen wurde, von dem anderen die Herausgabe des Kindes verlangt.

III. Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens

- 6 Bei der Geltendmachung des Herausgabeanpruchs handelt es sich um eine Kindschaftssache gem. § 151 Nr. 3 FamFG. Es gelten die besonderen Verfahrensvorschriften der §§ 152 ff. FamFG.¹²
- 7 Trotz des Verbots¹³ der Vorwegnahme der Hauptsache in Familiensachen kann eine **einstweilige Anordnung** zur Herausgabe des Kindes ergehen, da im Interesse des Kindes durch einen kurzfristigen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts keine Fakten geschaffen werden sollen, die durch eine spätere Herausgabebestimmung in der Hauptsache uU rückgängig zu machen sind.¹⁴ Ist umgekehrt aus Gründen des Kindeswohls ein Aufenthaltswechsel erforderlich, bevor in der Hauptsache eine Entscheidung ergehen kann, kann die Herausgabe des Kindes auch durch einstweilige Anordnung herbeigeführt werden. Das kommt insbesondere in Fällen der Kindeswohlgefährdung in Betracht. Die Anordnung kann dann gemeinsam mit einem Eingriff in die elterliche Sorge gem. § 1666 BGB, insbesondere durch Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und weiterer Aufgabenkreise, ergehen.

Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist gem. § 51 Abs. 3 FamFG ein selbstständiges Verfahren, welches eine Hauptsacheentscheidung entbehrlich machen kann.¹⁵ Insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzauftrags des Staates zugunsten des Kindeswohls kann das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache als Ausgestaltung einer Rechtsschutzgarantie zurückstehen müssen.

6 NK-BGB/*Rakete-Dombek* § 1632 Rn. 5.

7 Palandt/*Götz* BGB § 1632 Rn. 3.

8 NK-BGB/*Rakete-Dombek* § 1632 Rn. 6.

9 NK-BGB/*Rakete-Dombek* § 1632 Rn. 6.

10 HK-FamR/*Schmid* BGB § 1632 Rn. 2.

11 Palandt/*Götz* BGB § 1632 Rn. 4.

12 HK-ZPO/*Kemper* FamFG § 151 Rn. 14 ff.

13 HK-FamVerfR/*Stockmann* § 49 Rn. 2.

14 Ähnlich aus Sicht des Antragstellers NK-BGB/*Rakete-Dombek* § 1632 Rn. 13.

15 HK-FamVerfR/*Stockmann* § 49 Rn. 2.

Eine gerichtliche Anordnung der Herausgabe eines Kindes wird auch ohne formelle Rechtskraft gem. § 40 Abs. 1 FamFG durch die Bekanntgabe wirksam und kann somit nach den Vorschriften der §§ 88 ff. FamFG vollstreckt werden (→ *Vollstreckung familiengerichtlicher Entscheidungen* Rn. 12 ff.). 8

Findet das Vorenthalten im Ausland statt, liegt ein Fall der Kindesentführung vor, weshalb innerhalb der EU aufgrund unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts und im Übrigen aufgrund internationaler Übereinkommen die sofortige Rückführung des Kindes beantragt werden kann (→ *Kindesentführung* Rn. 1 ff.). 9

IV. Strafbarkeit des Vorenthalte ns

Die Entziehung Minderjähriger ist gem. § 235 Abs. 1 StGB strafbar. Der **Strafrahmen** beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. 10

Im Gegensatz zu der Kindesentführung nach § 235 Abs. 2 StGB (→ *Kindesentführung* Rn. 16), bei der der Täterkreis auf jedermann erweitert ist, so dass sich insbesondere auch Angehörige (auch mitsorgeberechtigte Elternteile) strafbar machen können, ist im Falle der Kindesentziehung nach Abs. 1 neben der gewaltsamen oder nötigenden Entziehung Minderjähriger (Nr. 1) der **Täterkreis** auf Nicht-Angehörige beschränkt (Nr. 2). Ohne Gewalt oder Nötigung macht sich daher ein Angehöriger nicht strafbar, wenn er ein Kind dem Sorgeberechtigten vorenthält.

Tatobjekt im Falle des § 235 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist das Kind, also eine Person unter 14 Jahren (§ 176 Abs. 1 StGB). **Geschützt** sind die sorgeberechtigten Eltern oder ein Elternteil alleine, das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils, die Adoptiveltern, der Vormund und der Pfleger.¹⁶

Tathandlung ist das Entziehen oder Vorenthalten eines Kindes. Ein Entziehen liegt dabei vor, wenn der Täter den wesentlichen Inhalt des Rechts auf Personensorge durch räumliche Trennung von gewisser Dauer beeinträchtigt.¹⁷ Ein Vorenthalten liegt vor, wenn der Täter die Herausgabe des Kindes verweigert oder wenn er durch Verheimlichen des Aufenthaltsorts oder durch anderweitige Unterbringung die Herausgabe des Kindes erschwert.¹⁸

Der **Versuch** ist im Falle des § 235 Abs. 1 Nr. 2 StGB gem. Abs. 3 strafbar. Gem. § 235 Abs. 4 StGB beträgt der **Strafrahmen** Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren, wenn das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung gebracht wird (Nr. 1), oder wenn der Täter die Tat gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht begeht (Nr. 2). § 235 Abs. 5 StGB sieht als **Erfolgsqualifikation** (§ 18 StGB) eine Strafschärfung von Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod des Opfers verursacht hat. **In minder schweren Fällen** des Abs. 4 verringert sich der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Abs. 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Es handelt sich in den Fällen des § 235 Abs. 1–3 StGB um ein **relatives Antragsdelikt** (Abs. 6).

16 *Fischer* StGB § 235 Rn. 3.

17 *Fischer* StGB § 235 Rn. 6.

18 *Fischer* StGB § 235 Rn. 7.

160. Leistungen der Jugendhilfe

Hoffmann

I. Einführung	1	4. Hilfen zur Erziehung	14
II. Leistungen der Jugendhilfe und andere Aufgaben der Jugendämter	6	5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder	19
1. Leistungen der Jugendhilfe und andere Aufgaben der Jugendämter im Überblick	6	6. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	23
2. Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern und staatlichen Institutionen	8	7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	33
3. Leistungen bei Trennungs-, Scheidungs- und/oder Umgangskonflikten	11	III. Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe	36
		IV. Selbstbeschaffung von Leistungen	41
		V. Kostenbeteiligung	44
		VI. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle	48

I. Einführung

Ziel aller Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe ist die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Jugendhilfe ist daher zunächst **personale** und nicht finanzielle **Hilfe**. Nur als Annexleistung zu pädagogischen Leistungen stellen Jugendämter den Lebensunterhalt durch materielle Leistungen sicher – etwa bei der Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie (§§ 39 f. SGB VIII). Bedarf ein Kind oder ein Jugendlicher ausschließlich finanzieller Hilfen, kommen insbesondere Leistungen nach dem SGB II als laufende oder einmalige Leistungen – etwa als Zuschuss zu einer Klassenfahrt – in Betracht.

Jugendämter (→ *Jugendamt* Rn. 1 ff.) haben anders als die Schule (Art. 7 GG) kein eigenständiges, staatliches Erziehungsrecht, sondern bedürfen für ihr Handeln grundsätzlich einer Ermächtigung durch die sorgeberechtigten Eltern bzw. den Vormund oder Pfleger des Kindes. Bei ihrer Tätigkeit haben die Fachkräfte die **vorrangige Erziehungsverantwortung** der Eltern zu beachten (Art. 6 Abs. 2 GG, §§ 1 Abs. 2, 9 Nr. 1 SGB VIII).

Auch im Rahmen des staatlichen Wächteramts können die Fachkräfte des Jugendamts grundsätzlich nicht in die Befugnisse von Sorgeberechtigten eingreifen. Scheinen Maßnahmen und Möglichkeiten des Jugendamts nicht ausreichend, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen durch das Verhalten sorgeberechtigter Eltern abzuwenden, hat das Jugendamt das **Familiengericht** zu informieren (§ 8 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII), das unter bestimmten Voraussetzungen zu in die elterliche Sorge eingreifenden Maßnahmen befugt ist (§§ 1666, 1666 a BGB). Allein in **akuten Krisensituationen**, bei denen familiengerichtliche Maßnahmen nicht mehr zeitgerecht möglich sind, ist das Jugendamt befugt, ein Kind oder einen Jugendlichen vorübergehend auch gegen den Willen seiner Eltern in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VIII, → *Inobhutnahme* Rn. 1 ff.).

Leistungen der Jugendhilfe können sowohl von Trägern der öffentlichen (→ *Jugendamt* Rn. 1 ff.) als auch der **freien Jugendhilfe**, wie Vereinen, Kirchen, Elterninitiativen etc, erbracht werden (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Das Erbringen von **Leistungen** durch die Träger der freien Jugendhilfe setzt keinen Auftrag durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Nur für eine Refinanzierung ihrer Ausgaben sind Träger der freien Jugendhilfe auf eine Kooperation mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angewiesen. Zunehmend häufiger finden sich auch privat-gewerbliche Anbieter von Leistungen der Jugendhilfe.

Sogenannte **andere Aufgaben** des Jugendamts wie Inobhutnahmen (→ *Inobhutnahme* Rn. 1 ff.) oder die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (→ Rn. 23 ff.) können von anerkannten Trägern der **freien Jugendhilfe** wahrgenommen werden, wenn ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe sie an der Durchführung dieser Aufgaben beteiligt oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt ist nur zur Delegation bestimmter anderer Aufgaben befugt.

II. Leistungen der Jugendhilfe und andere Aufgaben der Jugendämter

1. Leistungen der Jugendhilfe und andere Aufgaben der Jugendämter im Überblick

6 Leistungen der Jugendhilfe sind insbesondere:

- Angebote der **Jugendarbeit**, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, §§ 11–14 SGB VIII), wie Jugendzentren, Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen, allgemeine Präventionsprogramme in Schulen etc;
- Angebote zur **Förderung der Erziehung** in der Familie (§§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 16–21 SGB VIII), wie Angebote der Familienbildung;
- Angebote zur Förderung von Kindern in **Tageseinrichtungen** und in **Tagespflege** (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 22–25 SGB VIII), wie die Betreuung durch eine Tagesmutter oder in einem Kindergarten;
- **Hilfen zur Erziehung** und ergänzende Leistungen (§§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 27–35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII), wie die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder die Unterstützung eines alleinerziehenden Elternteils durch eine Familienhelferin und
- **Hilfen für seelisch behinderte Kinder** und Jugendliche und ergänzende Leistungen, (§§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 35 a–37, 39, 40 SGB VIII), wie eine Schulbegleitung oder die Unterbringung in einem Internat mit einem besonderen Angebot.

7 Andere Aufgaben der Jugendämter sind insbesondere:

- **Inobhutnahme** (→ *Inobhutnahme* Rn. 1 ff.) von Kindern und Jugendlichen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 42 SGB VIII);
- Erteilen, Widerruf und Zurücknahme einer **Pflegeerlaubnis** (§§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 43, 44 SGB VIII),
- Erteilen, Widerruf und Zurücknahme einer **Erlaubnis** für den Betrieb einer **Einrichtung** sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 4, 45–47, 48 a SGB VIII);
- Tätigkeitsuntersagung (§§ 2 Abs. 3 Nr. 5, 48, 48 a SGB VIII);
- **Mitwirkung in Verfahren** (→ Rn. 23 ff.) vor den Familiengerichten (§§ 2 Abs. 3 Nr. 6, 50 SGB VIII);
- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§§ 2 Abs. 3 Nr. 7, 51 SGB VIII);
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII);
- **Beratung und Unterstützung** von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 2 Abs. 3 Nr. 9, 52 a, 53 SGB VIII);
- Erteilen, Widerruf und Zurücknahme einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§§ 2 Abs. 3 Nr. 10, 54 SGB VIII);
- **Beistandschaft**, Amtspflegschaft, **Amtsvormundschaft** und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 2 Abs. 3 Nr. 11, 55–58 SGB VIII);
- **Beurkundung** bestimmter Erklärungen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 11, 59 SGB VIII);
- Aufnahme vollstreckbarer Urkunden (§§ 2 Abs. 2 Nr. 12, 60 SGB VIII).

2. Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern und staatlichen Institutionen

- 8 Grundsätzlich sind Leistungen der Jugendhilfe **nachrangig** gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger, etwa der Kranken- und Rentenversicherung, wenn auch die Voraussetzungen für Leistungen eines anderen Sozialleistungsträgers vorliegen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Komplexer gestaltet sich das Verhältnis zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie der Sozialhilfe (SGB XII). Nach § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII besteht zwar prinzipiell ein Vorrang der Leistungen der Jugendhilfe, dieser wird jedoch für bestimmte Leistungen wieder modifiziert, etwa für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), oder für die Vermittlung und Eingliederung junger Menschen in Arbeit (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Schwierig ist im Einzelfall auch die Abgrenzung von Leistungen der Jugendhilfe zu vorrangigen Verpflichtungen der Schule, insbesondere bei Teilleistungsschwächen.
- 9 Sofern ein anderer Sozialleistungsträger oder die **Schule** Leistungen verweigert, obgleich solche aus der Perspektive der Jugendhilfe durch den anderen Sozialleistungsträger bzw. die Schule zu erbringen wären, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zu bewilligen, wenn auch die Voraussetzungen

einer Leistung der Jugendhilfe vorliegen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dann sogenannter Ausfallbürge.¹ Bezogen auf den Kernbereich pädagogischer Arbeit der Schule ist dies nicht der Fall, so dass insoweit keine nachrangigen Ansprüche gegenüber einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen.²

Gegenüber anderen Sozialleistungsträgern wird der Nachrang des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über eine **Erstattung** wiederhergestellt (§§ 102 ff. SGB X). Insbesondere die Abgrenzung zwischen einer seelischen und einer geistigen Behinderung führt in der Praxis vielfach zu Problemen, die zu zahlreichen gerichtlichen Streitigkeiten über das Bestehen von Erstattungspflichten zwischen Trägern der Eingliederungshilfe nach SGB IX und der Jugendhilfe führen.³ Auch nach dem RegE eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 2.12.2020 sollen erst ab dem 1.1.2028 auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dem SGB VIII zugeordnet sein. 10

3. Leistungen bei Trennungs-, Scheidungs- und/oder Umgangskonflikten

Generell besteht ein Rechtsanspruch von Müttern und Vätern auf eine **Beratung** in Fragen der Partnerschaft, **Trennung** und **Scheidung** (§ 17 Abs. 1 SGB VIII). Ziele dieser Beratung sind ua eine Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen und ein Fördern der Bedingungen für eine das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung. Zudem sind Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu **unterstützen**. Dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen (§ 17 Abs. 2 SGB VIII). Die Familiengerichte sind verpflichtet, die Rechtshängigkeit einer Scheidungssache, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mitzuteilen, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe unterrichten kann (§ 17 Abs. 3 SGB VIII). Im Rahmen der Beratung sind die Träger der Jugendhilfe zur Rechtsberatung befugt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 5 RDG). 11

Nach §§ 1684, 1685, 1686 a BGB Umgangsberechtigte haben einen Anspruch auf **Beratung** und **Unterstützung** bei der Ausübung ihres **Umgangsrechts** (§ 18 Abs. 3 S. 1–3 SGB VIII). Ein erzielt Einvernehmen ist als gerichtlich gebilligter Vergleich aufzunehmen, wenn die Regelung dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 2 FamFG). Zudem hat das Jugendamt bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen zu vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung – eventuell auch eine Begleitung beim Umgang – zu leisten (§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Das Jugendamt prüft in eigener Verantwortung und unabhängig von der familiengerichtlichen Anordnung eines **begleiteten Umgangs** (→ *Begleiteter Umgang* Rn. 1 ff.) nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB, ob die Voraussetzungen dieser Leistungen der Jugendhilfe vorliegen. Lehnt das Jugendamt eine Leistung ab, kann allgemeine Leistungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.⁴ Bezogen auf Fragen des Umgangs ist ebenfalls eine Rechtsberatung zulässig (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 5 RDG). 12

Leistungen der Trennungs- und Scheidungsberatung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind **kostenfrei** (§ 90 Abs. 1 SGB VIII; → Rn. 44 ff.). 13

4. Hilfen zur Erziehung

Auf Hilfen zur Erziehung haben der oder die Personensorgeberechtigten einen Anspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist – also ein **erzieherischer Bedarf** besteht – und es eine geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung gibt, die den erzieherischen Bedarf abdecken kann (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Entsprechend der Varianz erzieherischer 14

1 VGH München 15.7.2019 – 12 ZB 16.1982.

2 BSG 9.12.2016 – B 8 SO 8/15 R JAmt 2017, 266; BVerwG 18.10.2012 – 5 C 21/11, JAmt 2013, 98.

3 Vgl. etwa BSG 4.4.2019 – B 8 SO 11/17 R; zur Beweislast in solchen Verfahren OVG Saarlouis 12.8.2019 – 2 A 77/18.

4 OVG Münster 17.1.2019 – 12 A 396/18.